
Blickpunkt International und Blickpunkt BEPS

1 Neues aus dem Schweizer Abkommensnetz und inter- nationale Entwicklungen

1.1 Erster Informationsaustausch zu rund 2 Mio. Finanzkonten

Per Ende September 2018 hat die zuständige schweizerische Behörde erstmals Informationen zu Finanzkonten im Rahmen des automatischen Informationsaustauschs übermittelt¹. Für das Jahr 2018 waren als Austauschpartner sämtliche EU-Staaten (mit Ausnahme von Rumänien und Zypern) sowie neun weitere Staaten und Territorien vorgesehen (Australien, Guernsey, Insel Man, Island, Japan, Jersey, Kanada, Norwegen, Südkorea). Die genannten Jurisdiktionen haben ihrerseits Daten mit der Schweiz ausgetauscht, wobei sich für Australien, Estland, Frankreich, Kroatien und Polen eine Verzögerung ergeben hat. Im Jahr 2019 ist ein Austausch mit rund 80 Partnerstaaten vorgesehen. Diese Massnahme soll den einzelnen Behörden ermöglichen, zu überprüfen, inwieweit die ausländischen Finanzkonten in der Steuererklärung korrekt deklariert wurden.

Ebenfalls betreffend den automatischen Informationsaustausch hat der Ständerat die Vereinbarungen der zuständigen Behörden betreffend den automatischen Informationsaustausch zu Finanzkonten mit Singapur und Hongkong genehmigt. Dies war nötig, da beide Staaten die multilaterale Vereinbarung der zuständigen Behörden über den automatischen Informations-



Markus F. Huber

Dr. iur., Partner Tax,
Meyerlustenberger Lachenal Rechtsanwälte
Zürich



Sita Mahawattage

M.A. HSG in Internationale Beziehungen
und Governance, dipl. Steuerexpertin,
Director International Tax Services,
EY Zürich



Fabian Berr

Diplom-Volkswirt, Senior Manager
Transfer Pricing, EY Zürich

austausch über Finanzkonten aus Sicht des schweizerischen Genehmigungsprozesses nicht rechtzeitig unterzeichnet hatten. Gemäss Botschaft des Bundesrates ist in Singapur und Hongkong genügend sichergestellt, dass die Daten im Steuerbereich vertraulich behandelt und aufbewahrt werden, wie es von der OECD gefor-



Janine Dumont

Dr. iur., LL.M., Consultant
Business Tax Services,
EY Basel



Bernadette Müller

MA International Business, MA Finance,
Consultant Transfer Pricing,
EY Zürich

dert wird². Zudem sei es den Steuerpflichtigen in beiden Staaten möglich, nicht deklarierte Vermögenswerte offenzulegen³.

1.2 DBA Schweiz-Ecuador: Änderungsprotokoll vom Ständerat angenommen

Der Ständerat hat in seiner Herbstsession das Änderungsprotokoll zum DBA Schweiz-Ecuador⁴ angenommen⁵. Mit dieser am 26. Juli 2018

INHALTSVERZEICHNIS

1 Neues aus dem Schweizer Abkommensnetz und inter- nationale Entwicklungen

- 1.1 Erster Informationsaustausch zu rund 2 Mio. Finanzkonten
- 1.2 DBA Schweiz-Ecuador: Änderungsprotokoll vom Ständerat angenommen
- 1.3 Schweiz-Sambia: Abkommen vom Ständerat angenommen
- 1.4 DBA Schweiz-Lettland: Änderungsprotokoll tritt in Kraft
- 1.5 Neue Sozialversicherungsabkommen mit Bosnien und Herzegowina, Serbien sowie Montenegro

2 EU- und Europa-Update

- 2.1 Schweiz weiterhin auf «grauer Liste»
- 2.2 Update Besteuerung Digitalisierung
- 2.3 Luxemburg: Nichtbesteuerung der Gewinne einer US-Niederlassung keine staatliche Beihilfe
- 2.4 Irland: Corporation Tax Roadmap und Exit Tax Regime
- 2.5 Russland: Entscheidung des obersten Gerichts

3 OECD: BEPS-Aktionspunkt 13: Publikation zusätzlicher Leitlinien zur länderbezogenen Berichterstattung durch die OECD

¹ ESTV, Medienmitteilung vom 5. Oktober 2018, abrufbar unter: https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/die-estv/medien/nsb-news_list.msg-id-72420.html.

² Bundesrat, Botschaft vom 9. Mai 2018 zur Einführung des automatischen Informationsaustauschs über Finanzkonten mit Singapur und Hongkong ab 2018/

2019 und mit weiteren Partnerstaaten ab 2019/2020, BBL 2018 3227, 3237.

³ Ibid., 2338

⁴ Vgl. dazu HUBER/MAHAWATTAGE/BERR/ZAHND/PLIGER/DUMONT, Steuer Revue 6/2018, S. 466.

⁵ Amt. Bull. S 2018 18.040.

unterzeichneten Anpassung wird der Informationsaustausch auf Ersuchen in das Doppelbesteuerungsabkommen aufgenommen⁶. Das Geschäft wird nun im Nationalrat behandelt werden.

1.3 Schweiz-Sambia: Abkommen vom Ständerat angenommen

Der Ständerat hat auch das am 29. August 2017 unterzeichnete neue Abkommen mit Sambia⁷ genehmigt⁸. Bislang wurde im Verhältnis zwischen der Schweiz und Sambia noch das Abkommen vom 30. September 1954 zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich von Grossbritannien und Nordirland angewandt. Auf Wunsch Sambias konnte nun ein eigenes Abkommen vereinbart werden⁹.

1.4 DBA Schweiz-Lettland: Änderungsprotokoll tritt in Kraft

Ab 1. Januar 2019 wird das Änderungsprotokoll zum Doppelbesteuerungsabkommen zwischen der Schweiz und Lettland wirksam werden, nachdem es am 3. September 2018 in Kraft getreten ist¹⁰. Neben einer Anpassung betreffend den Informationsaustausch auf Ersuchen wurde insbesondere der Nullsatz auf Dividenden von Beteiligungen von mindestens 10% eingeführt. Zuvor galt eine Residualsteuer von 5%. Die Steuer auf Lizenzgebühren wurde von 10% auf 5% gesenkt. Lizenzgebühren zwischen Unternehmen werden nun lediglich im Ansässigkeitsstaat besteuert.

1.5 Neue Sozialversicherungsabkommen mit Bosnien und Herzegowina, Serbien sowie Montenegro

Auf dem Gebiet der Sozialversicherungsabkommen ist insbesondere das neu unterzeichnete Abkommen mit Bosnien und Herzegowina zu nennen¹¹. Zurzeit ist für Bosnien und Herzegowina noch das Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien über Sozialversiche-

rung von 1962 anwendbar. Auch betreffend weitere Nachfolgestaaten Jugoslawiens wurden neue Sozialversicherungsabkommen unterzeichnet. Dasjenige mit Serbien und dasjenige mit Montenegro wurden vom Ständerat als zweitbehandelndem Rat angenommen¹². Entsprechend wird das Abkommen mit Jugoslawien ersetzt. Die bereits 2010 bzw. 2011 unterzeichneten Abkommen können nach erfolgreicher Schlussabstimmung nun in Kraft treten.

2 EU- und Europa-Update

2.1 Schweiz weiterhin auf «grauer Liste»

Anfang Oktober 2018 haben die EU-Finanzminister über ihre sogenannten «schwarzen und grauen Listen» beraten¹³.

Nach der Vorlage der OECD hatte der Rat der EU am 5. Dezember 2017 eine EU-Liste mit sogenannten nicht kooperativen Ländern und Gebieten für Steuerzwecke veröffentlicht («schwarze Liste»)¹⁴. Darüber hinaus gibt es in Anhang II zu den Schlussfolgerungen des Rates eine zweite Liste, die solche Staaten nennt, deren Steuerregimes zwar von der EU (in Teilen) kritisiert und beobachtet werden, welche sich jedoch verpflichtet haben, die Situation zu verbessern. Zu diesen Ländern und Gebieten, die in dieser – in der Presse auch «graue Liste» genannten – Aufzählung erscheinen, gehört aufgrund der privilegierten Steuerregime auch die Schweiz.

Im Zuge der Unternehmenssteuerreform (nunmehr verabschiedet als «Bundesgesetz über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung», STAF¹⁵) will die Schweiz dieser Kritik begegnen. Aufgrund der Nennung der Schweiz auf der Verpflichtungsliste entstehen keine direkten Rechtsfolgen. Die EU wird die auf der Verpflichtungsliste genannten Staaten allerdings weiterhin beobachten. Bekanntlich untersteht die Vorlage, die im Parlament gutgeheissen wurde, dem fakultativen Referendum. Sollte die notwendige

Unterschriftenzahl dagegen bis zum 17. Januar 2019 zusammenkommen, würde eine Volksabstimmung abgehalten werden. Die Bundesverwaltung hat dafür das Datum vom 19. Mai 2019 reserviert¹⁶. Der Ausgang einer allfälligen Volksabstimmung ist schwierig abzuschätzen. Ebenso wie der Bundesrat reagieren würde, sollte die Vorlage abgelehnt werden. Bekanntlich hat sich die Landesregierung dazu verpflichtet, die von der EU kritisierten Steuerregime abzuschaffen. Hand liegen. Liechtenstein wurde am 2. Oktober 2018 durch den Rat von der Liste entfernt.

2.2 Update Besteuerung Digitalisierung

In der EU sind aktuell zwei Rechtsetzungsvorschläge der Europäischen Kommission zur Besteuerung der digitalen Wirtschaft hängig¹⁷. Hier geht es einerseits um die langfristige Änderung der Körperschaftsteuergesetze, indem sogenannte digitale Betriebsstätten besteuert werden sollen, andererseits um eine Übergangssteuer für die wichtigsten digitalen Tätigkeiten. In seiner informellen Tagung vom 7./8. September 2018

in Wien hat der Rat der Wirtschafts- und Finanzminister (ECOFIN) die beiden Vorschläge diskutiert. Dort konnte man sich einigen, dass die Vorschläge der Kommission so bald wie möglich umgesetzt werden sollen¹⁸. Breite Zustimmung fand insbesondere die Bestrebung, eine Nichtbesteuerung zu vermeiden. Die Finanzminister Deutschlands und Frankreichs schlugen ausserdem vor, eine sogenannte «sunset-clause» einzufügen. Dies würde bedeuten, dass die EU-Regelung nur so lange gilt, bis auf internationaler Ebene, d.h. hier auf Ebene der OECD, eine Einigung erzielt werden konnte. In der OECD will die EU zum Thema Besteuerung der digitalisierten Wirtschaft mit einer Stimme auftreten.

2.3 Luxemburg: Nichtbesteuerung der Gewinne einer US-Niederlassung keine staatliche Beihilfe

Am 19. September 2018 hat die Europäische Kommission entschieden, dass eine durch Luxemburg mittels Ruling bestätigte Nichtbesteuerung von Profiten einer US-Niederlassung nicht als unrechtmässige staatliche Beihilfe gemäss

⁶ Bundesrat, Botschaft vom 18. April 2018 zur Genehmigung eines Protokolls zur Änderung des Doppelbesteuerungsabkommens zwischen der Schweiz und Ecuador, BBL 2018 2749, 2752.

⁷ Vgl. dazu HUBER/MAHAWATTAGE/BERR/ZAHD/PLIGER/DUMONT, Steuer Revue 6/2018, S. 466.

⁸ Amt. Bull. S 2018 18.039.

⁹ Bundesrat, Botschaft vom 18. April 2018 zur Genehmigung eines neuen Doppelbesteuerungsabkommens zwischen der Schweiz und Sambia, BBL 2018 2707.

¹⁰ Bundesrat, Medienmitteilung vom 2. Oktober 2018, abrufbar unter: <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-72383.html>.

¹¹ Bundesamt für Sozialversicherungen, Medienmitteilung vom 1. Oktober 2018, abrufbar unter: <https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/publikationen-und-service/medieninformationen/nsb-anzeigeseite.msg-id-72358.html>.

¹² SDA, Meldung vom 18. September 2018, abrufbar unter: https://www.parlament.ch/de/services/news/Seiten/2018/20180918101553081194158159041_bsd070.aspx.

¹³ ECOFIN, Mitteilung vom 27. September 2018, abrufbar unter: <http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-11763-2018-REV-2/en/pdf>.

¹⁴ Vgl. dazu HUBER/MAHAWATTAGE/DUMONT, Steuer Revue 2/2018, S. 100 ff., S. 110.

¹⁵ BBL 2018 6031.

¹⁶ Bundesrat, Medienmitteilung vom 28. September 2018, <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-72352.html>.

¹⁷ Vgl. dazu HUBER/MAHAWATTAGE/BERR/ZAHD/PLIGER/DUMONT, Steuer Revue 6/2018, S. 466 ff.

¹⁸ ECOFIN, Pressemitteilung zum informellen Treffen des Rates vom 7./8. September 2018, abrufbar unter: <https://www.eu2018.at/de/latest-news/news/09-08-Press-release-Informal-ECOFIN-day-2.html>.

EU-Wettbewerbsrecht zu qualifizieren ist¹⁹. Dies begründete die Europäische Kommission damit, dass die Regelung im Einklang mit dem luxemburgischen Recht sowie dem Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Luxemburg und den USA steht. Dem Fall war eine Untersuchung aus dem Jahr 2015 vorausgegangen. Damit hat die Kommission nun geklärt, dass im Einklang mit Doppelbesteuerungsabkommen stehende Steuerulings keine staatliche Beihilfe darstellen – auch dann wenn eine doppelte Nichtbesteuerung resultiert.

2.4 Irland: Corporation Tax Roadmap and Exit Tax Regime

Aus Sicht des schweizerischen Steuerstandorts ist auf eine wichtige Entwicklung in Irland hinzuweisen: Am 9. Oktober 2018 wurde der irische Haushalt verkündet²⁰, wobei traditioneller Weise auch die entsprechenden Gesetzesänderungen bekannt gegeben werden. Für viele überraschend veröffentlichte die irische Regierung bei dieser Gelegenheit Pläne, ein neues und sofort Wirkung entfaltendes Wegzugsbesteuerungsregime einzuführen. Bislang war man davon ausgegangen, dass diese Regeln erst zum 1. Januar 2020 eingeführt werden sollten²¹. Es handelt sich hierbei um eine Umsetzung der EU-Richtlinie zur Bekämpfung von Steuervermeidungspraktiken (Anti-Tax Avoidance Directive, ATAD). Mit der Neuregelung sollen in Irland unrealisierte Kapitalgewinne besteuert werden, wenn Unternehmen wegziehen oder Unternehmenswerte aus der irischen Besteuerungshoheit transferieren. Auf solche Sachverhalte soll der ordentliche Steuersatz von 12.5 % Anwendung finden.

Da die Neuregelung bereits vor Veröffentlichung des Gesetzestextes Wirkung entfaltete, wurden diverse geplante Transaktionen bereits davon erfasst. Der Gesetzestext wurde am 18. Oktober 2018 veröffentlicht²². Davon sind auch schweizerische Unternehmen betroffen, die irische Strukturen unterhalten.

2.5 Russland: Entscheidung des obersten Gerichts

Das oberste Gericht Russlands hat am 7. September 2018 eine Entscheidung gefällt, die für schweizerische Unternehmen mit Bezug zu Russland relevant ist. Danach können Zahlungen von russischen Gesellschaften an ausländische Vertragsparteien für «Dienstleistungen» je nach Ausgestaltung als passives Einkommen qualifiziert werden und der russischen Quellensteuer unterliegen.

Dem Entscheid zugrunde lag eine Konstellation zwischen einer kanadischen und einer russischen Gesellschaft, die das russische oberste Gericht als «künstlich» bewertete. Danach fehlte es der Konstellation aus Sicht des obersten Gerichts an Reziprozität. Namentlich habe die kanadische Gesellschaft gegenüber der russischen Gesellschaft gar keine Leistungen erbracht. Folglich handelte es sich aus Sicht des obersten Gerichts um eine Verteilung von Vermögenswerten der russischen Gesellschaften auf die kanadische Gesellschaft, die als «anderes Einkommen» gemäss Art. 21 des DBA Kanada-Russland qualifizieren und damit der russischen Quellensteuer unterliegen.

Es handelt sich um das aktuellste Beispiel aus einer Serie von Entscheiden, in denen Zahlungen im Rahmen von Dienstleistungsverträgen mit ausländischen Gesellschaften in passives Einkommen reklassifiziert wurden²³.

3 OECD: BEPS-Aktionspunkt 13: Publikation zusätzlicher Leitlinien zur länderbezogenen Berichterstattung durch die OECD

Seit der Steuer Revue 2/2018²⁴ haben sich weitere Neuerungen im Zusammenhang mit dem BEPS-Projekt und dem Aktionspunkt 13 zur länderbezogenen Berichterstattung ergeben²⁵. Ein aktualisierter Leitfaden wurde am 13. September 2018

von der OECD veröffentlicht²⁶. Die Ergänzungen stellen die Sichtweise der OECD zu in der Praxis auftretenden Unklarheiten bezüglich des Country-by-Country-Reportings («CbCR») dar. Der Leitfaden knüpft an die letzte Version aus dem Februar 2018 an und erörtert Fragen zu folgenden Themen:

- **Behandlung von Dividendenzahlungen von verbundenen Unternehmen**
Der aktualisierte Leitfaden hält fest, dass Dividendenzahlungen von verbundenen Unternehmen nicht unter den Einnahmen in Tabelle 1 des CbCRs aufzuzeigen sind, sofern diese in der Steuerhoheit des Dividendenzahlers als Dividenden behandelt wurden. Unklar bleibt jedoch, ob diese im Gewinn (Verlust) vor Steuern aufzuzeigen sind. Hierzu führt der Leitfaden lediglich auf, dass die Steuerzahler in der Tabelle 3 angeben sollten, ob Dividendenzahlungen von verbundenen Unternehmen im Gewinn (Verlust) vor Steuern in der Tabelle enthalten sind. Da detaillierte Angaben seitens der

OECD diesbezüglich fehlen, erlaubt der Leitfaden den einzelnen Staaten flexibel ihren eigenen Ansatz zu verfolgen. Um konsistent zu bleiben, empfiehlt es sich, Steuerrückstellungen und bezahlte Steuern auf Dividenden in den jeweiligen Spalten der Tabelle 1 auszuweisen, falls Dividendenzahlungen von verbundenen Unternehmen in den Gewinn (Verlust) vor Steuern einbezogen wurden.

- **Verwendung von gerundeten Beträgen in Tabelle 1**

Ein weiterer Punkt ist die Verwendung von gerundeten Beträgen in Tabelle 1 des CbCR. Beim Ausfüllen der Tabelle gilt, dass die Beträge in vollständigen ganzen Einheiten zu berichten sind und damit jede Rundung, um den Betrag zu kürzen, nicht zulässig ist. Ein Betrag von z. B. 123 456 789 darf dementsprechend nicht in Tausend zu 123 456 gekürzt ausgewiesen werden.

- **Anzahl der Beschäftigten**

Zudem gibt es Neuerungen zu den Angaben

¹⁹ EY, European Commission holds that Luxembourg exemption for US branch profits does not constitute State aid, Global Tax Alert vom 24. September 2018, abrufbar unter: <https://www.ey.com/gl/en/services/tax/international-tax/alert-european-commission-holds-that-luxembourg-exemption-for-us-branch-profits-does-not-constitute-state-aid>.

²⁰ EY, Ireland announces Budget 2019 – Update for US MNCs, Global Tax Alert vom 9. Oktober 2018, abrufbar unter: <https://www.ey.com/gl/en/services/tax/international-tax/alert-ireland-announces-budget-2019-update-for-us-mnacs>.

²¹ EY, Ireland publishes Corporation Tax Roadmap, Global Tax Alert vom 5. September 2018, abrufbar unter: <https://www.ey.com/gl/en/services/tax/international-tax/alert-ireland-publishes-corporation-tax-roadmap>.

²² Der Text ist im Internet abrufbar unter: <https://www.finance.gov.ie/wp-content/uploads/2018/10/b11118d.pdf>.

²³ EY, Russia's Supreme Court holds service payments to foreign contract partners constitute passive income sub-

ject to withholding tax, Global Tax Alert vom 12. Oktober 2018, abrufbar unter: <https://www.ey.com/gl/en/services/tax/international-tax/alert-russias-supreme-court-holds-service-payments-to-foreign-contract-partners-constitute-passive-income-subject-to-withholding>.

²⁴ Vgl. HUBER/MAHAWATTAGE/BERR/DUMONT/ZAHND, Steuer Revue 2/2018, S. 111 ff.

²⁵ EY, OECD releases additional guidance on Country-by-Country Reporting and updated exchange relationships, Global Tax Alert vom 14. September 2018, abrufbar unter: <https://www.ey.com/gl/en/services/tax/international-tax/alert-oecd-releases-additional-guidance-on-country-by-country-reporting-and-updated-exchange-relationships>.

²⁶ OECD, Guidance on the implementation of Country-by-Country-Reporting, Version September 2018 (noch nicht übersetzt), abrufbar unter: <http://www.oecd.org/ctp/beps/guidance-on-country-by-country-reporting-beps-action-13.htm>.

der Anzahl der Beschäftigten. Wenn die Finanzdaten von verbundenen Unternehmen auf einer pro rata Basis ausgewiesen werden müssen, weil Rechnungslegungsvorschriften dies fordern, sollte die Anzahl der Beschäftigten der verbundenen Unternehmen auch auf einer pro rata Basis ausgewiesen werden. Dies könnte beispielsweise beim Vorliegen von Minderheitsanteilen, bei welchen anteilig konsolidiert wird, relevant sein.

- **Tabelle mit einer Zusammenfassung von Unternehmenszusammenschlüssen, Akquisitionen und Spaltungen**

Der Leitfaden enthält weitere Klärungen bezüglich Unternehmenszusammenschlüssen, Akquisitionen und Spaltungen. Hierfür wurde eine neue Übersichtstabelle erstellt, die in diesen Fällen angewendet werden kann. In der Übersichtstabelle sind fünf Sachverhalte beschrieben, die erörtern, für welchen Zeitraum die Finanzdaten der fusionierten/übernommenen/aufgespaltenen Konzernunternehmen in den länderbezogenen Berichten der entsprechenden multinationalen Konzerne zu berücksichtigen sind (z. B. anteilig oder für das Gesamtjahr).